

**05.075 s Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte. Änderung**

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
	vom 26. Oktober 2005	vom 22. März 2006	vom 5. Mai 2006
		<i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts anderes vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts anderes vermerkt ist</i>
<b>Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA)</b>	<b>Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA)</b> <b>Änderung vom ...</b>		
	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Oktober 2005<sup>1</sup>,</i>  <i>beschliesst:</i>  <b>I</b>  Das Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 <sup>2</sup> wird wie folgt geändert:		
<b>Art. 7 Fachliche Voraussetzungen</b>	<b>Art. 7 Fachliche Voraussetzungen</b>		<b>Art. 7</b>
<sup>1</sup> Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte über ein Anwaltspatent verfügen, das auf Grund folgender Voraussetzungen erteilt wurde: a. ein juristisches Studium, das mit einem Lizentiat einer	<sup>1</sup> Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte über ein Anwaltspatent verfügen, das auf Grund folgender Voraussetzungen erteilt wurde: a. ein juristisches Studium, das mit einem Lizentiat oder		<sup>1</sup> ...  ... verfügen. Ein solches kann von den Kantonen nur auf Grund folgender Voraussetzungen erteilt werden: a. ...

**Geltendes Recht**

schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;

b. ein mindestens einjähriges Praktikum in der Schweiz, das mit einem Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse abgeschlossen wurde.

<sup>2</sup> Kantone, in denen Italienisch Amtssprache ist, können ein dem Lizentiat gleichwertiges ausländisches Diplom anerkennen, das in italienischer Sprache erlangt worden ist.

**Art. 8 Persönliche Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:  
a. sie müssen handlungsfähig sein;  
b. es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen

**Bundesrat**

Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;

b. ein mindestens einjähriges Praktikum in der Schweiz, das mit einem Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse abgeschlossen wurde.

<sup>2</sup> Kantone, in denen Italienisch Amtssprache ist, können ein dem Lizentiat oder dem Master gleichwertiges ausländisches Diplom anerkennen, das in italienischer Sprache erlangt worden ist.

<sup>3</sup> Für die Zulassung zum Praktikum genügt der Abschluss eines juristischen Studiums mit dem Bachelor.

**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e (neu)**

<sup>1</sup> Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

b. es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen

**Ständerat**

**Art. 8 ...**

<sup>1</sup> ...

b. ...

**Kommission des Nationalrates**

**Mehrheit**

**Mehrheit**

**Art. 8 ...**

<sup>1</sup> ...

**Minderheit** (Pagan, Baumann J. Alexander, Hubmann, Jutzet, Sommaruga Carlo)

b. ein mindestens einjähriges Praktikum in der Schweiz und ein Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse.

**Minderheit** (Pagan, Huber, Jutzet, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo)

<sup>3</sup> Für die Zulassung zum Praktikum wird mindestens der Abschluss eines juristischen Studiums mit dem Bachelor vorausgesetzt; den Kantonen steht es frei, einen Abschluss mit dem Master zu verlangen.

**Geltendes Recht**

Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist;

c. es dürfen gegen sie keine Verlustscheine bestehen;  
d. sie müssen in der Lage sein, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben; sie können Angestellte nur von Personen sein, die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind.

<sup>2</sup> Anwältinnen und Anwälte, die bei anerkannten gemeinnützigen Organisationen angestellt sind, können sich ins Register eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–c erfüllt sind und sich die Tätigkeit der Parteivertretung strikte auf Mandate im Rahmen des von der betroffenen Organisation verfolgten Zwecks beschränkt.

**Bundesrat**

Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, dass ein Drittel der Frist für die Entfernung aus dem Strafregister (Art. 369 StGB<sup>3</sup>) verstrichen ist; in geringfügigen Fällen (Art. 369 Abs. 3 StGB) kann die Aufsichtsbehörde diese Frist um höchstens die Hälfte verkürzen, wenn das Verhalten der Anwältin oder des Anwalts dies rechtfertigt;

e. sie müssen eine Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 12 Buchstabe f abgeschlossen haben, deren Deckung der Art und dem Umfang der berufsspezifischen Risiken angemessen ist.

**Ständerat**

... es sei denn, dass diese Verurteilung nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen erscheint;

e. sie müssen eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.  
(*Rest streichen*)

**Kommission des Nationalrates**

**Mehrheit**

**Minderheit** (Hochreutener, Amherd Viola, Baumann J. Alexander, Burkhalter, Fluri, Füglistaller, Joder, Markwalder Bär, Stamm)

e. *Streichen*

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Ständerat**

**Kommission des Nationalrates**

**Art. 11** Berufsbezeichnung

<sup>1</sup> Anwältinnen und Anwälte verwenden diejenige Berufsbezeichnung, die ihnen mit ihrem Anwaltspatent erteilt worden ist, oder eine gleichwertige Berufsbezeichnung des Kantons, in dessen Register sie eingetragen sind.

<sup>2</sup> Im Geschäftsverkehr geben sie ihren Eintrag in einem kantonalen Register an.

**Art. 12** Berufsregeln

Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln:

- a. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.
- b. Sie üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus.
- c. Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.
- d. Sie können Werbung machen, solange diese

**Art. 11**

**Mehrheit**

**Minderheit** (Baumann J. A., Füglistaller, Hochreutener, Hubmann, Joder, Leutenegger Oberholzer Stamm)

<sup>3</sup> Ausschliesslich die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte sind berechtigt, den vom Kanton gemäss Absatz 1 verliehenen Titel zu führen.

<sup>3</sup> Gemäss Ständerat (=Streichen)

**Art. 12 Bst. f**

Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln:  
a. ...

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Ständerat**

**Kommission des Nationalrates**

objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht.

e. Sie dürfen vor Beendigung eines Rechtsstreits mit der Klientin oder dem Klienten keine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschliessen; sie dürfen sich auch nicht dazu verpflichten, im Falle eines ungünstigen Abschlusses des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten.

f. Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen.

g. Sie sind verpflichtet, in dem Kanton, in dessen Register sie eingetragen sind, amtliche Pflichtverteidigungen und im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege Rechtsvertretungen zu übernehmen.

h. Sie bewahren die ihnen anvertrauten Vermögenswerte getrennt von ihrem eigenen Vermögen auf.

i. Sie klären ihre Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars.

j. Sie teilen der Aufsichtsbehörde jede Änderung der sie betreffenden Daten im Register mit.

**Mehrheit**

f. Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen oder eine vergleichbare Sicherheit zu erbringen.

**Minderheit** (Jutzet, Aeschbacher, Garbani, Heim Bea, Huber, Markwalder Bär, Menétrey-Savary, Sommaruga Carlo, Vischer)

f. *Gemäss Ständerat*

**Geltendes Recht**

**Art. 15 Meldepflicht**

<sup>1</sup> Die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde ihres Kantons unverzüglich Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten.

<sup>2</sup> Die eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem eine Anwältin oder ein Anwalt eingetragen ist, unverzüglich Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten.

**Bundesrat**

**Art. 15 Meldepflicht**

<sup>1</sup> Die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde ihres Kantons unverzüglich das Fehlen persönlicher Voraussetzungen nach Artikel 8 sowie Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten.

<sup>2</sup> Die eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem eine Anwältin oder ein Anwalt eingetragen ist, unverzüglich das Fehlen persönlicher Voraussetzungen nach Artikel 8 sowie Vorfälle, welche die Berufsregeln verletzen könnten.

**II**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b tritt gleichzeitig mit der Änderung vom 13. Dezember 2002<sup>4</sup> des Strafgesetzbuches in Kraft.

<sup>1</sup> BB 2005 6621

<sup>2</sup> SR 933.01

<sup>3</sup> SR 311.0

<sup>4</sup> BB 2002 8240

**Ständerat**

**Kommission des Nationalrates**